

(für bankinternen Gebrauch, bitte frei lassen)

Vorsorgekonto-Nummer

Original für die Stiftung

Vorsorgevereinbarung

Gestützt auf Art. 82 des BVG trifft der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin mit der Vorsorgestiftung der Migros Bank folgende Vereinbarung und wünscht die Eröffnung eines Vorsorgekontos.

Anrede	_____	Nationalität	_____
Name	_____	Geburtsdatum	_____
Vorname	_____	Zivilstand	_____
Strasse/Nr.	_____	AHV-Nr.	_____
PLZ/ Wohnort	_____	Telefon Privat	_____
		Telefon Mobile	_____
		E-Mail	_____

Ich gehöre bereits einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an*

Ja Nein

Ich bin in der Schweiz **AHV- und steuerpflichtig***

Ja Nein

Die Zahlung für mein Vorsorgekonto erfolgt

individuell

per Dauerauftrag
(siehe beiliegendes Formular)

via Einzahlungsschein
 Bestellung von
Einzahlungsscheinen

* Pflichtfeld

Reglement

Die Rechte und Pflichten werden durch das Reglement der Vorsorgestiftung der Migros Bank festgelegt.

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin anerkennt das Reglement als verbindliche Rechtsgrundlage und bestätigt, dass ihm/ihr dieses Reglement ausgehändigt worden ist.

Die Stiftung ist ermächtigt, die Migros Bank über die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer/In zu informieren.

_____ Datum

_____ Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin

Dauerauftrag

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin zahlt auf sein/ihr gebundenes Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung der Migros Bank wie folgt ein:

Name _____

Vorname _____

Zu Gunsten Vorsorgekonto _____
(Wird von der Migros Bank vergeben)

Ersteinzahlung Ja Nein

Betrag (in CHF) _____

Belastungskonto Migros Bank _____

Folgezahlungen per Dauerauftrag

Betrag (in CHF) _____

gesetzlicher Maximalbetrag _____

Belastungskonto Migros Bank _____

Beginn/Ende

Erstmals ausführen am _____

Letztmals ausführen am _____

bis auf Widerruf

Periodizität

monatlich

vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin kann jederzeit die Höhe des Betrages neu festsetzen oder die Beitragszahlung sistieren.

Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge möglich. Falsche Überweisungen können nicht rückerstattet werden. Auflösungsmöglichkeiten sowie Teilauszahlungen erfolgen gemäss Artikel 11 ff. des Reglements. Rückerstattungen werden nur im Auftrag der Steuerbehörde durchgeführt oder wenn der Maximalbetrag gemäss Art. 7 BVV3 erreicht ist.

Datum

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin

Reglement der Vorsorgestiftung der Migros Bank

Dieses Reglement dient im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und der Vorsorgestiftung der Migros Bank (nachfolgend Stiftung genannt).

1. Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung erlassen. Es tritt am 20. Juni 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2013.

Bei Bedarf kann das Reglement durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Das aktuelle Reglement kann bei der Stiftung angefordert werden. Zudem wird es auf der Homepage der Migros Bank publiziert.

Das Reglement gilt in Ergänzung zu den folgenden Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)
- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen auf Verordnungsebene gehen in jedem Fall den Bestimmungen des Reglements vor. Wo das Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die oben genannten Bestimmungen.

Die Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmen sich Erfüllungsort, Betreibungsort und Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften. **Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.**

2. Vereinheitlichung Adressatenkreis

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird im vorliegenden Reglement für beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft sind eingetragene Partner den Ehegatten gleichgestellt.

3. Geschäftsführung durch die Migros Bank AG

Die Stiftung hat die Migros Bank AG mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Der Vorsorgenehmer ist einverstanden, dass seine Daten von der Migros Bank AG gespeichert und bearbeitet werden.

4. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Änderungen seiner Adresse, seines Namens, seines Zivilstandes sowie der im Todesfall begünstigten Personen und gegebenenfalls weitere für die Durchführung der Vorsorge notwendige Daten umgehend mitzuteilen.

5. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse gesandt worden sind. Hat der Vorsorgenehmer jedoch mit der Migros Bank AG eine E-Banking-Vereinbarung abgeschlossen, so gelten im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking bereitgestellten (die Stiftung betreffenden) Dokumente automatisch die entsprechenden E-Banking-Bestimmungen und -Bedingungen. Falls innert 30 Tagen keine Beanstandung durch den Vorsorgenehmer erfolgt, gelten die Mitteilungen als akzeptiert.

6. Haftung der Stiftung

Die Stiftung oder Geschäftsführung kann nicht haftbar gemacht werden für den Schaden, der durch den Vorsorgenehmer durch Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder Obliegenheiten herbeigeführt wurde.

Insbesondere für Schäden aus Fälschung und Täuschung kann die Stiftung oder Geschäftsführung nicht haftbar gemacht werden, sofern der spezifischen Prüfungspflicht nachgekommen wurde.

Für die Auswahl von und Anlage in BVG-konformen Anlagefonds übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung. Insbesondere übernimmt sie keinerlei Haftung für Verluste infolge Kursschwankungen.

7. Entschädigung des Verwaltungsaufwandes

Die Stiftung ist berechtigt, für besondere Bemühungen (insbesondere für Abklärungen bei vorzeitiger Kontoauflösung, Wohneigentumsfinanzierung, Bestimmung der Begünstigten im Todesfall oder Adressnachforschungen gemäss den geltenden regulären Preise der Migros Bank in der Broschüre «Preise für Dienstleistungen») Bearbeitungsgebühren zu erheben.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung von Dritten gegebenenfalls Vergütungen nach marktüblichen Ansätzen von maximal 1% p.a. des investierten Betrages bezüglich der von ihm veranlassten Vermögensanlagen erhält. Der Vorsorgenehmer verzichtet ausdrücklich auf deren Gutschrift und ermächtigt die Stiftung, diese Vergütungen als pauschale Entschädigung für den von der Migros Bank erbrachten Verwaltungsaufwand der Migros Bank zukommen zu lassen.

8. Eröffnung von Vorsorgekonten

In der Schweiz wohnhafte und steuerpflichtige Personen mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen können mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abschliessen und ein Vorsorgekonto eröffnen. Dieses dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) des Vorsorgenehmers.

9. Einzahlungen auf das Vorsorgekonto

Die Einzahlungen des Vorsorgenehmers auf sein Vorsorgekonto können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden.

Die maximal zulässigen Einzahlungen werden von den Behörden jährlich veröffentlicht und auf der Homepage der Migros Bank publiziert.

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen auf sein Vorsorgekonto bis zum maximal zulässigen Betrag frei bestimmen.

Einzahlungen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden, sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

10. Anlage des Vorsorgekapitals

Zwecks Anlage des Vorsorgekapitals führt die Stiftung in ihrem Namen bei der Migros Bank für jeden Vorsorgenehmer ein Vorsorgekonto. Dieses wird gemäss den jeweils gültigen Konditionen der Migros Bank verzinst. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiter verzinst.

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung jederzeit den Auftrag erteilen, zulasten seines Vorsorgekontos BVG-konforme Anlagefonds der Migros Bank zu kaufen oder diese wieder zu verkaufen. Die Stiftung tätigt solche Anlagen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Vorsorgenehmers und legt diese bei der Migros Bank in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot. Kursgewinne bzw. Kursverluste aus solchen Anlagen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers.

Bei der Auflösung der Vorsorgevereinbarung werden diese Anlagen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auszahlungsantrags verkauft und dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Eine Übertragung der Anlagefondsanteile ist nicht möglich.

11. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Die Auszahlung des Vorsorgekapitals erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmers oder der Begünstigten im Todesfall.

Der Antrag hat auf dem für den jeweiligen Auszahlungsgrund zutreffenden Antragsformular unter Beilage der erforderlichen Dokumente zu erfolgen. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung den korrekten Wohnsitz mitzuteilen.

Die Stiftung kann zur Gewährleistung der einwandfreien Auszahlung jederzeit die Beglaubigung oder Überbeglaubigung von Unterschriften verlangen.

Bei Auszahlungen für den Erwerb von Wohneigentum, infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, infolge endgültigen Verlassens der Schweiz oder infolge Invalidität ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt spätestens 31 Tage nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Vorsorgekontos zuzüglich der Zinsen bis zum Datum der Auszahlung.

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht.

12. Auszahlung infolge Erreichens des Rentenalters

Die ordentliche Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Vorsorgenehmer erfolgt bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung keine anderen Weisungen, wird das Vorsorgekonto somit per Ende des auf die ordentliche Pensionierung folgenden Monats aufgelöst und das Vorsorgekapital auf ein bestehendes oder durch die Stiftung neu eröffnetes Konto bei der Migros Bank AG überwiesen.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers kann die Auszahlung auch maximal fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV erfolgen.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers kann das Vorsorgekonto bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV für maximal fünf Jahre weitergeführt werden, sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

13. Auszahlung infolge Invalidität

Das Vorsorgekapital kann auf Wunsch vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn dieser eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

14. Auszahlung infolge Übertrages auf eine andere Einrichtung

Das Vorsorgekapital kann jederzeit ausbezahlt werden, wenn es für den Einkauf in eine steuerbefreite berufliche Vorsorgeeinrichtung verwendet, auf eine andere Vorsorgestiftung oder auf eine Vorsorgepolice einer Versicherungseinrichtung übertragen wird.

15. Auszahlung infolge Aufnahme

einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Das Vorsorgekapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht, oder wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ein solcher Antrag muss mit den vollständigen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen Erwerbstätigkeit erfolgen.

16. **Auszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz**

Das Vorsorgekapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.

17. **Auszahlung infolge Todesfalls**

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor ihm das Vorsorgekapital ausbezahlt worden ist, wird das Vorsorgekapital auf Antrag der nachfolgend erwähnten Begünstigten ausbezahlt.

Begünstigte im Todesfall sind die folgenden Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppen ausschliesst:

1. Gruppe Der überlebende Ehegatte
2. Gruppe Kinder des Vorsorgenehmers, natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. Gruppe Die Eltern
4. Gruppe Die Geschwister
5. Gruppe Die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Aufteilung zwischen den Begünstigten der Gruppe 2 zu bestimmen oder die Ansprüche einzelner Begünstigter der Gruppe 2 näher zu bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Gruppen 3–5 abzuändern und die Ansprüche der Begünstigten zu bezeichnen.

Hat der Vorsorgenehmer keine Weisungen erteilt, wird das Vorsorgekapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgekapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

18. **Wohneigentumsförderung**

Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgekapital für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

Ein solcher Vorbezug ist alle fünf Jahre zulässig. Ein Vorbezug innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des

ordentlichen Rentenalters der AHV bewirkt die Fälligkeit der gesamten Vorsorgeleistung und deren vollständige Versteuerung.

Das Vorsorgekapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

19. **Nachrichtenlose Konten**

Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten meldet die Stiftung Vorsorgenehmer, mit welchen sie trotz Nachforschungen nicht mehr in Kontakt treten kann, der zentralen Anlaufstelle.

20. **Steuerrechtliche Behandlung**

Das Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

Bei Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Vorsorgenehmer oder die Begünstigten im Todesfall hat die Stiftung diese Auszahlung den Steuerbehörden zu melden. Wenn der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland hat, wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt und das erhaltene Vorsorgekapital von den Steuerbehörden des letzten Wohnsitzes nicht besteuert wurde oder wenn der Vorsorgenehmer eine Aufenthaltsbewilligung B oder L hat, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer gemäss dem Tarif des Kantons und der Gemeinde Zürich abzuführen.